



Ratgeber Recht

EINFAMILIENHAUS UND ERGÄNZUNGSLEISTUNG

Rückzahlungspflicht für bezogene Ergänzungsleistungen

Eine «Büwo»-Leserin fragt:

Ich besitze mit meinem Mann zusammen ein Einfamilienhaus. Mein Mann ist gesundheitlich angeschlagen und wird sich wohl in die Obhut eines Pflegeheims begeben müssen. Wir haben nebst dem Haus nur noch ein bescheidenes Vermögen. Was meinen Sie: Werden wir trotz der Liegenschaft Ergänzungsleistungen beantragen können, oder ist dies wegen unseres Eigenheims nicht möglich? Und müssen wir bezogene Ergänzungsleistungen nach dem Tod meines Mannes zurückzahlen?

Der Experte antwortet:

Ich werde in der Praxis sehr viel auf diese Frage angesprochen. Rechtlich ist die Situation so, dass Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, wer gleichzeitig berechtigt ist, Leistungen der AHV oder IV zu beziehen und in der Schweiz wohnt. Alleinstehende

dürfen über ein Vermögen von maximal 100 000 Franken und Ehegatten über maximal 200 000 Franken verfügen. Wer mehr Vermögen hat, hat kein Recht auf Ergänzungsleistungen.

Zu diesem Vermögen, das heute noch vorhanden ist, wird auch dasjenige Vermögen hinzugezogen, auf das Sie verzichtet haben (sogenanntes Verzichtvermögen). Wenn Sie also Teile Ihres Vermögens an die künftige Generation verschenkt haben, dann wird so getan, wie wenn dieses Vermögen noch vorhanden wäre. Für jedes Jahr, das seit der Schenkung verstrichen ist, werden jedoch 10 000 Franken abgezogen. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung werden alle Schenkungen, die zeitlebens ausgerichtet worden sind, berücksichtigt und nicht etwa nur diejenigen Schenkungen, die in den letzten zehn Jahren erfolgt sind.

*Selbst bewohntes Eigentum steht Ergänzungsleistungen nicht entgegen.
Bild zVg*

Für Sie ist nun bedeutsam, dass in dieser Vermögenszusammenstellung die Liegenschaft, die Sie zusammen mit Ihrem Ehemann bewohnen, nicht berücksichtigt wird. Ihr Ehemann erhält also auch Ergänzungsleistungen, obschon Sie noch ein Einfamilienhaus besitzen.

Ihre zweite Frage geht dahin, ob rechtmässig bezogene Leistungen nach dem Tod des Bezügers zurückzuzahlen sind. Tatsächlich ist es hierzu zu einer wichtigen Änderung im Gesetz gekommen: Die Erbenden müssen nämlich rechtmässig bezogene Leistungen der letzten zehn Jahre zurückerstatten, sofern der Nachlass 40 000 Franken übersteigt. Diese Rückerstattungspflicht ist jedoch erst aus dem Nachlass des zweitversterbenden Ehegatten zu leisten, wenn dann noch immer ein grösseres Nachlassvermögen als 40 000 Franken vorhanden ist. Sie sehen: Bezogene Ergänzungsleistungen sind also zurückzuzahlen, sobald das Nachlassvermögen des zweitversterbenden Ehegatten grösser ist als 40 000 Franken. Alles, was darüber hinaus geht, ist für die Rückzahlung der bezogenen Ergänzungsleistungen zu verwenden.

Beachten Sie jedoch, dass die Rückerstattungspflicht nur für Ergänzungsleistungen gilt, die ab dem 1. Januar 2021 bezogen worden sind.



DR. IUR. RUDOLF KUNZ

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen. Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und bevorzugt im Erbrecht tätig.

Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.